

Memorandum über die gemeinsame Kooperation

zwischen der

Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
A-3500 Krems

vertreten durch das Rektorat,
im Folgenden kurz "UWK" genannt,

und der

Palacký-Universität Olmütz - Juristischen Fakultät
Křížkovského 51 1/8, 779 00 Olomouc, Tschechische Republik
IČO: 61989592

vertreten durch Prof. JUDr. Václav Stehlík, LL.M., Ph.D.
Folgenden kurz "PUO" genannt.

1. Profile, Ziele und Voraussetzungen der Kooperation

1.1. Profile der Kooperationspartnerinnen

Die Universität für Weiterbildung Krems (UWK) ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 22 Universitätsgesetz 2002 (UG) eine durch den Bund errichtete Universität sowie gemäß § 4 UG eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die UWK erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere die Aufgabe, Weiterbildungsstudienprogramme (Universitätslehrgänge gemäß § 56 UG) zu entwickeln und durchzuführen.

Die UWK ist in drei Fakultäten gegliedert. Für die gegenständliche Kooperation ist das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen als Teil der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung zuständig, welches sich insbesondere mit praxisrelevanten Themen des Wirtschaftsrechts und deren internationalen Dimensionen befasst.

Die Palacký-Universität Olmütz (PUO) ist die zweitälteste Universität der Tschechischen Republik und wurde im Jahr 1573 gegründet. Ursprünglich als Jesuitenhochschule gegründet, entwickelte sie sich über die Jahrhunderte zu einer bedeutenden Bildungseinrichtung mit acht Fakultäten, darunter die Theologische Fakultät, die Medizinische Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Pädagogische Fakultät, die Fakultät für Körperkultur, die Juristische Fakultät sowie die Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Derzeit zählt die Universität über 23.000 Studierende, darunter zahlreiche internationale Studierende.

1.2. Zielsetzung der Kooperation

Die Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen der Weiterbildungsstudien des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen und der Juristischen Fakultät der PUO eine Kooperation insbesondere in der Lehre sowie im Bereich von Austauschaktivitäten zu etablieren.

Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Abhaltung des Moduls **"Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht"** unter der Verantwortung der UWK im Rahmen der "International Week" an der PUO, jährlich im Monat Juni.

Weiters ist geplant, künftig noch weitere, gemeinsame Aktivitäten im Rahmen der Lehre der Kooperationspartnerinnen vorzubereiten und zu organisieren. Für diese werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen geschlossen, die von den Kooperationspartnern auf ein und demselben Dokument unterzeichnet werden.

2. Aufgabenverteilung

2.1. Aufgaben der Kooperationspartnerinnen

2.1.1. Die Kooperationspartnerinnen vereinbaren, bei der Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung der gemeinsam abgestimmten Aktivitäten in der Lehre entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zusammenzuarbeiten.

2.1.2. Dabei sind alle gesetzlichen und internen Vorgaben der Kooperationspartnerinnen (z.B. Universitätsgesetze, die jeweils geltenden wirksamen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich und der Tschechischen Republik, einschlägige fachliche Vorschriften und Qualitätsstandards der Lehre) einzuhalten.

2.2. Aufgaben der UWK

2.2.1. Die Zulassung und Administration der Studierenden erfolgt ausschließlich an der UWK, sie ist auch zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Zeugnisse/Bescheinigungen über die Absolvierung des Weiterbildungskurses.

Die Voraussetzungen für die Absolvierung des Weiterbildungsstudienprogrammes, insbesondere die abzulegenden Prüfungen, richten sich nach dem jeweils gültigen Curriculum der UWK.

2.2.2. Die Endauswahl, Beauftragung und Honorierung der von der PUO vorgeschlagenen Lehrenden erfolgt durch die UWK.

2.2.3. Die UWK übernimmt weiters die Durchführung der Evaluation mittels des Evaluationssystem EvaSys gemäß ihrem Qualitätshandbuch Studium und Lehre der UWK nachdem das Modul an der PUO abgehalten wurde.

2.3. Aufgaben der PUO:

2.3.1. Die PUO stellt geeignete Räume für die "International Week" der UWK zur Verfügung.

2.3.2. Weiters schlägt die PUO der UWK geeignete Lehrende für dieses Modul vor.

2.3.3. Bei der Auswahl der Lehrenden ist sicherzustellen, dass diese einer standardmäßigen Evaluierung mittels des Evaluationssystems EvaSys unterzogen werden. Die PUO übermittelt der UWK die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Lehrenden rechtzeitig vor Beginn des Moduls, damit die Evaluierungen im System EvaSys eingerichtet werden können.

2.3.4. Die PUO informiert die UWK rechtzeitig schriftlich, falls staatliche Rechtsvorschriften des Veranstaltungsortes einzuhalten sind.

3. Ansprechpersonen

- UWK [REDACTED]:

[REDACTED]

- PUO: [REDACTED]

4. Vergütung

4.1. Die PUO erhält im Rahmen der Abhaltung der "International Week" eine Abgeltung für die Zurverfügungstellung der Seminarräumlichkeiten. Die Höhe der Abgeltung wird vor der jeweiligen Durchführung zwischen den Kooperationspartnerinnen abgestimmt und schriftlich in einem gemeinsamen Dokument vereinbart und unterzeichnet.

5. Haftung

- 5.1. Die Kooperationspartnerinnen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße, fristgerechte Erfüllung der von ihnen übernommenen Aufgaben. Im Anlassfall erfolgt seitens der UWK eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass dieser Vertrag, einschließlich aller möglichen Änderungen, der obligatorischen Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß Gesetz Nr. 340/2015 Slg. (Tschechische Republik), über besondere Bedingungen der Wirksamkeit bestimmter Verträge, Veröffentlichung dieser Verträge und das Vertragsregister (das Vertragsregistergesetz) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt. Dieses Memorandum tritt am **1. Juni 2026** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Falls dieses Memorandum später als am 1. Juni 2026 in diesem Vertragsregister veröffentlicht ist, tritt dieses Memorandum im Einklang mit diesem Gesetz am Tag der Veröffentlichung dieses Memorandums im Vertragsregister in Kraft.
- 6.2. Die PUO sorgt für die Veröffentlichung dieses Memorandums im Vertragsregister und informiert unverzüglich danach die UWK darüber.
- 6.3. Jede Kooperationspartnerin ist berechtigt, das Memorandum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per eingeschriebenem Brief zu kündigen.

7. Datenschutz und Datenverwendung

7.1. Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Kooperationspartnerinnen

Die Kooperationspartnerinnen nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Kooperation personenbezogene Daten der jeweils anderen Kooperationspartnerin (insbesondere Kontaktdaten der benannten Ansprechpersonen) verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Memorandums erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sind auf der Website der UWK unter <http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz> abrufbar.

7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter (Studierende, Lehrende etc.)

Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung dieses Memorandums sind die Kooperationspartnerinnen hinsichtlich jener Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten Dritter (insbesondere Studierende, Lehrende und sonstige mitwirkende Personen), die sich aus der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung ergeben, datenschutzrechtlich **gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO**.

Die Kooperationspartner stellen einander jene personenbezogenen Daten zur Verfügung, die für die Durchführung der Kooperation erforderlich sind, und verarbeiten diese ausschließlich zu diesem Zweck.

Die wesentlichen Inhalte der gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit, insbesondere die jeweilige Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, werden den betroffenen Personen auf Anfrage gemäß Art. 26 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung gestellt.

8. Sonstiges

- 8.1. Die Offenlegung von Know-how begründet keine Übertragung von Schutz- oder Verwertungsrechten.
- 8.2. Marketingmaßnahmen dürfen ausschließlich im Einklang mit der jeweils geltenden Curriculumsverordnung erfolgen.
- 8.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Memorandums bedürfen der Schriftform und der Unterschriften der Kooperationspartner auf demselben Dokument.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Memorandum ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht der Tschechischen Republik zuständig. Es gilt tschechisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (insbesondere der Rückverweisung).
- 8.5. Dieses Memorandum ist in tschechischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Im Falle von Unklarheiten ist die deutsche Fassung maßgebend.

22. MAI 2026

Krems,

Olmütz, 29.5.2026

Universität für Weiterbildung Krems

Juristischen Fakultät der
Palacký-Universität Olmütz

Prof. JUDr. Václav Šehlík, LL.M., Ph.D.
Dekan der JF PUO

